

ret, das ihm einen bleibenden Namen unter den gelehrten verschafft hat, ist die „Philosophie des Rechts“. Die erste Auflage erschien zu Heidelberg 830—1833; in der zweiten Auflage (1847), die bedeutend erweitert ist, trägt der erste Band den ebonern Titel: Geschichte der Rechtsphilosophie; er zweite den Titel: Rechts- und Staatslehre auf er Grundlage christlicher Anschauung. Eine dritte Auflage erschien 1856, eine fünfte im J. 1879. Obwohl sich mancherlei Schelling'sche Einflüsse ei Stahl geltend machen, so ist es doch sein großes Verdienst, daß er den Gegensatz der rationalistisch-antirealistischen Richtungen Hegels und Schellings um Christenthum klar durchsicht und mit aller Entschiedenheit bekämpft hat. Er stellt sich offen uf den christlichen Standpunkt, der die Welt als es Wert des außerweltlichen persönlichen Schöpfers und sowohl die physischen Naturgesetze als ie Sittengesetze in letzter Linie als Willensaus- und Gottes ansieht. Auch ist es ein Verdienst Stahls, daß er das Recht, das man seit Kant von er sittlichen Ordnung losgerissen, wieder mit der Sittlichkeit in innigere Verbindung zu bringen uchte. Leider blieb er in dem Rechtspositivismus, er jedes Naturrecht (s. d. Art.) läugnet, stehen, ad so kommt seine Rechtsphilosophie in eine tiefe Nüchternheit und verwickelt sich nothwendig in mancherlei Widersprüche. Recht und Staat sind hm eine Folge des Sündenfalles. Die Ethik umfaßt Religion, Moral und Recht; Religion nd Moral begreifen die Beziehungen des Men- schen zu Gott und zu sich selbst, das Recht die Beziehungen der Gemeinexistenz in Staat und Kirche. Die Kirche ist die Gottesgemeinde, die Moral das Ethos des Individuums oder das subjective Ethos, das Recht das Gemeinethos oder objective Ethos. Die Moral beruht unmittelbar uf Gottes Gebot, das Recht aber auf menschlicher Satzung, jedoch zur Aufrechterhaltung der Ord- nung Gottes; es ist seinem Inhalte und seiner Geltung nach wesentlich positiv. Bei Stahl tritt weniger als bei den eigentlichen Vertretern der historisch-rechtlichen Schule die Betonung des Ge- wohnheitsrechts gegenüber dem Gesetzesrecht her- vor und deshalb dürfte er wohl nicht einfach dieser Schule beizuzählen sein. — Von an- deren Schriften Stahls seien noch genannt: Die kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Pro- testanten, Erlangen 1840 (2. Aufl. 1862); Der heilige Staat, Berlin 1847 (2. Aufl. 1857); Die Revolution und die constitutionelle Mon- archie, ebd. 1848 (2. Aufl. 1849); Was ist Revolution?, ebd. 1852; Der Protestantismus als politisches Princip, ebd. 1853 (4. Aufl. 1854); Die katholischen Widerlegungen, ebd. 1854; Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, ebd. 1868. (Vgl. die anonyme Schrift: Vernice, Savigny, Stahl, Berlin 1862, 57 ff.; Müntzschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, München 1864, 680 ff.; Ahrens, Naturrecht I, 6. Aufl., Wien 1870, 160 ff.;

Cathrein, Moralphilosophie I, 2. Aufl., Freib. 1893, 406 ff.) [W. Cathrein S. J.]

Stahl, Georg Anton von, verdienter und allseitig, auch von Andersgläubigen geschätzter Bis- chof von Würzburg (1840—1870), wurde am 29. März 1805 zu Stadtprozelten am Main (Unterfranken) als Sohn sächlicher Eltern geboren. Nachdem der begabte Knabe seine Gymnasial- studien zu Aschaffenburg (1817—1821) absolviert hatte, besuchte er ebendasselbst das Lyceum, wo er zwei Jahre philosophischen und zwei Jahre theo- logischen Studien oblag, und trat dann im J. 1825 in das Clericalseminar zu Würzburg ein. Im Frühjahr 1827 durfte er durch Vermittlung des damaligen Subregens Benkert (s. d. Art.) nach Rom gehen und dort im Collegium Ger- manicum seine theologische Bildung vollenden. In Rom empfing er auch am 10. April 1830 die Priesterweihe, promovierte in der Theologie und lehrte dann in seine Heimat zurück. Dort fand er zuerst Verwendung in der Seelsorge als Kaplan zu Aschaffenburg, wurde aber schon 1833 Re- ligionslehrer am Gymnasium daselbst und 1834 außerordentlicher Professor der Dogmatik und später auch der neutestamentlichen Exegese, 1838 ordentlicher Professor der Dogmatik an der Würz- burger Universität, nachdem er einen Ruf an die Universität Gießen abgelehnt hatte. Seine Pro- fessur behielt Stahl auch bei, als er 1838 zum Subregens und 1839 zum Regens des Clerical- seminars und im letztgenannten Jahre zum Dom- capitular ernannt wurde. Als Lehrer an der Hochschule wie als Leiter des Seminars übte er den besten Einfluß auf die angehenden Cleriker aus; bei ihm vereinigte sich Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe mit Ruhe und Sicher- heit in der Methode und mit Einfachheit und Durchsichtigkeit in der Beweisführung, ebenso fesselte an ihm die Harmonie zwischen Lehre und Leben, Wort und Werk (vgl. Hettinger, Aus Welt und Kirche I, 4. Aufl., Freiburg 1897, 9). Be- sonders seine Vorlesungen über Religionsphilo- sophie zogen Zuhörer aus allen Facultäten an, so daß ihn die philosophische Facultät zum Doctor der Philosophie ernannte. Seine Lehrthätigkeit fand ihr Ende, als er am 13. April 1840 zum Bischof von Würzburg (s. d. Art.) ernannt wurde; um die dortige Facultät machte er sich aber auch als Bischof verdient, indem er darauf bedacht war, begabte Theologen zum Studium in das Collegium Germanicum zu schicken und später als Lehrer an die Universität und das Seminar zu bringen (s. B. Hettinger, Hergentröther, Den- zinger, Keminger). Die Präconisation Stahls zum Bischof erfolgte am 13. Juli 1840, seine Con- secration am 4. October. Seine bischöfliche Amts- führung war für die ihm anvertraute Herde eine höchst segensreiche; er sorgte für die Abhaltung von Priesterexercitien und Volksmissionen, für die Wie- derherstellung vieler Kirchen, für die Errichtung eines Knabenseminars u. s. w. Im J. 1848 hatte